



Bereiche der kritischen Infrastruktur

Gemäß dem 328. bzw. 330. Newsletter des bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales zählen zu den Bereichen der kritischen Infrastruktur insbesondere alle Einrichtungen, die

- der Aufrechterhaltung der Gesundheitsversorgung und der Pflege
- sowie der Behindertenhilfe, Kinder- und Jugendhilfe,
- der öffentlichen Sicherheit und Ordnung einschließlich der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr (Feuerwehr, Rettungsdienst und Katastrophenschutz),
- der Sicherstellung der öffentlichen Infrastrukturen (Telekommunikationsdienste, Energie, Wasser, ÖPNV, Entsorgung),
- der Lebensmittelversorgung (von der Produktion bis zum Verkauf),
- des Personen- und Güterverkehrs,
- der Medien (insbesondere Nachrichten- und Informationswesen sowie Risiko- und Krisenkommunikation) und
- der Handlungsfähigkeit zentraler Stellen von Staat, Justiz und Verwaltung

dienen.

Für diese Kinder steht ein Betreuungsangebot zur Verfügung unter der Voraussetzung, dass **kein anderer Erziehungsberechtigter** verfügbar ist, um die Betreuung zu übernehmen.

Bereiche der kritischen Infrastruktur

In Fällen, in denen nur einer der beiden Erziehungsberechtigten im Bereich der kritischen Infrastruktur beschäftigt ist, besteht keine Ausnahme, da dann der andere Elternteil die Betreuung übernehmen muss.

Bei Alleinerziehenden genügt es, wenn der alleinerziehende Elternteil zur genannten Gruppe gehört.